



Brüssel, den 16. März 2026
(OR. en)

7349/26

HYBRID 36	POLMIL 123
DISINFO 26	COEST 208
COPS 149	ELARG 36
CYBER 121	AG 47
JAI 355	POLMAR 22
RELEX 363	TRANS 155
CFSP/PESC 394	ESPACE 46
AVIATION 47	EU-GNSS 11
CIVCOM 62	COMPET 330

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Fähigkeit der Europäischen Union zur Abwehr hybrider Bedrohungen

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Fähigkeit der Europäischen Union zur Abwehr hybrider Bedrohungen, die der Rat auf seiner 4162. Tagung vom 16. März 2026 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Stärkung der Fähigkeit der Europäischen Union zur Abwehr hybrider Bedrohungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates¹ und die Schlussfolgerungen des Rates² betreffend die Abwehr hybrider Bedrohungen;
2. VERURTEILT die anhaltenden hybriden Bedrohungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure mit dem Ziel, die Sicherheit und Stabilität der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Partner durch koordinierte und vorsätzliche Kampagnen zu untergraben; BETONT, dass die Union weiterhin vorbereitet ist und auf diese Bedrohungen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Ausmaß und ihrer Intensität reagieren wird;
3. VERURTEILT in diesem Zusammenhang ENTSCHIEDEN die Sabotage, auch kritischer Infrastrukturen, böswillige Cyberaktivitäten, ausländische Informationsmanipulation und Einmischung, die Einflussnahme auf Wahlen und die Instrumentalisierung der Migration;
4. VERURTEILT die Russische Föderation und ihre Akteure ENTSCHIEDEN für ihre anhaltenden, koordinierten und langjährigen hybriden Kampagnen, die darauf abzielen, die Sicherheit, Resilienz und demokratischen Grundlagen der EU, ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Partner zu bedrohen und zu untergraben sowie die Unterstützung für die Ukraine und ihre Verteidigungsfähigkeit zu untergraben, und ZIEHT sie dafür ZUR RECHENSCHAFT; BETONT, dass die Union im Rahmen eines strategischen Ansatzes zur Abwehr der hybriden Bedrohungen und Kampagnen der Russischen Föderation, der eine proaktive, kohärente und nachhaltige Reaktion gewährleistet, unter anderem durch asymmetrische und

¹ Insbesondere EUCO 24/25 (Dezember 2025); EUCO 18/25 (Oktober 2025); EUCO 12/25 (Juni 2025); EUCO 50/24 (Dezember 2024); EUCO 25/24 (Oktober 2024); EUCO 15/24 (Juni 2024).

² Insbesondere die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Demokratische Resilienz: Schutz von Wahlprozessen vor ausländischer Einflussnahme“ (Dok. ST 10119/24); Schlussfolgerungen des Rates zur Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland (Dok. ST 11429/22); Schlussfolgerungen des Rates über einen Rahmen für eine koordinierte Reaktion der EU auf hybride Kampagnen (Dok. ST 10016/22); Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen, einschließlich der Desinformation, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Dok. ST 14064/20).

verhältnismäßige Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, weiterhin entschlossen handeln wird;

5. BEKRÄFTIGT seine Entschlossenheit, alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um hybride Kampagnen zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren, und ERINNERT DARAN, dass Entscheidungen über eine koordinierte Reaktion der EU an das EU-Instrumentarium gegen hybride Bedrohungen angeglichen werden sollten;³ BETONT, dass alle auf EU-Ebene koordinierten oder vorgeschlagenen Maßnahmen und Initiativen unter uneingeschränkter Achtung der ausschließlichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten konzipiert und umgesetzt werden müssen;
6. BETONT, wie wichtig Kohärenz und Abstimmung zwischen sicherheitsbezogenen Initiativen und Strategien auf EU-Ebene sind; BEKRÄFTIGT, dass die Horizontale Gruppe „Stärkung der Resilienz und Abwehr hybrider Bedrohungen“ (HWP ERCHT) weiterhin ordnungsgemäß über alle Maßnahmen und Strategien im Zusammenhang mit der Abwehr hybrider Bedrohungen, einschließlich gegebenenfalls sektoraler und geografischer Initiativen, informiert und aktiv daran beteiligt werden muss, um ihrer zentralen Koordinierungsfunktion gerecht zu werden und eine rasche und effiziente Beschlussfassung sicherzustellen;
7. BEGRÜßT die erzielten Fortschritte und die laufende Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen und Initiativen der EU zur Unterstützung der Erkennung, Vorbeugung, Resilienz, Abschreckung und Reaktion in Bezug auf hybride Bedrohungen sowie die Unterstützung der Partner bei der Abwehr dieser Bedrohungen und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und gleichgesinnten Partnern; ERKENNT die Bedeutung proaktiver Maßnahmen, soweit sie angemessen sind, AN;
8. BEKRÄFTIGT, dass die Fähigkeit der Union zur Bewertung und Analyse hybrider Bedrohungen weiter gestärkt werden muss; WEIST DARAUF HIN, dass das Einheitliche Analyseverfahren (SIAC) der integrierte Analysemechanismus der EU ist und als die zentrale Anlaufstelle für nachrichtendienstliche Beiträge auf EU-Ebene zum Zwecke des Lagebewusstseins, der Frühwarnung, der Bedrohungsanalyse und der strategischen Vorausschau dient; HEBT in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle HERVOR, die der SIAC-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen als benanntem Bereitsteller von Erkenntnissen für Bewertungen und Analysen hybrider Bedrohungen auf EU-Ebene zukommt, um die Entscheidungsfindung der EU zu unterstützen; BETONT, dass das SIAC, einschließlich der Analyseeinheit für hybride Bedrohungen, durch eine Aufstockung der Ressourcen und Kapazitäten gemäß dem Strategischen Kompass und dem Gemeinsamen Papier des Hohen

³ Rahmen für eine koordinierte Reaktion der EU auf hybride Kampagnen (Dok. ST 10016/22) und seine Durchführungsleitlinien (Dok. ST 15880/22).

Vertreter und der Mitgliedstaaten⁴ weiter gestärkt werden muss; UNTERSTREICHT die Rolle des Satellitenzentrums der EU bei der Verbesserung des Lagebewusstseins in dieser Hinsicht;

9. BETONT, wie wichtig es ist, dass die Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten weiterhin Beiträge zum SIAC leisten; FORDERT die Mitgliedstaaten, die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, die EU-Delegationen sowie gegebenenfalls auf Ersuchen des Rates die GSVP-Missionen, -Initiativen und -Operationen AUF, zum allumfassenden Lagebewusstsein der EU in Bezug auf hybride Bedrohungen beizutragen;
10. BETONT, dass der Schutz der kritischen Infrastruktur der Mitgliedstaaten weiter verbessert und ihre Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen gestärkt werden muss; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die wirksame Umsetzung der einschlägigen Rechtsakte der Union, insbesondere der Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS2)⁵ und der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen⁶, sicherzustellen; BETONT, dass die Umsetzung des Cyber-Konzeptentwurfs⁷ für die rasche und gemeinsame Reaktion der EU auf Cybervorfälle großen Ausmaßes von entscheidender Bedeutung ist; ZIEHT EINE BILANZ der laufenden Initiativen, einschließlich der Strategie für eine Union der Krisenvorsorge, der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit und des EU-Aktionsplans für Kabelsicherheit, die dazu beitragen könnten, die Resilienz der Mitgliedstaaten gegenüber hybriden Bedrohungen weiter zu verbessern;
11. ERINNERT DARAN, dass die Integrität und Resilienz von Wahlprozessen den Kern der demokratischen Grundlagen der EU bilden und ein zentrales Ziel hybrider Kampagnen sind; HEBT HERVOR, dass ausländische Informationsmanipulation und Einmischung zusammen mit anderen hybriden Aktivitäten während der Wahlen tendenziell zunehmen; BEKRÄFTIGT, dass angesichts der bevorstehenden Wahlen in der Union und in Partnerländern, einschließlich Bewerberländern und möglichen Bewerberländern, kontinuierliche Wachsamkeit, Vorsorge und Koordinierung von entscheidender Bedeutung sind, um die Integrität der Wahlen zu wahren;

⁴ Dok. ST 6781/1/24 (R-UE/EU-R).

⁵ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022).

⁶ Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022).

⁷ Empfehlung des Rates vom 6. Juni 2025 für einen EU-Konzeptentwurf für das Cyberkrisenmanagement (ABl. C, C/2025/3445, 20.6.2025).

12. BETONT, dass böswillige Cyberaktivitäten häufig eine Schlüsselkomponente umfassenderer hybrider Kampagnen sind, die sich gegen die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und ihre Partner richten, einschließlich Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure, die als Stellvertreter im Auftrag von Staaten handeln; BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, das Instrumentarium für die Cyberdiplomatie in vollem Umfang zu nutzen, um Cyberbedrohungen und böswillige Cyberaktivitäten zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren;
13. BETONT, dass die maritime Sicherheit gewahrt werden muss, und BEKRÄFTIGT sein uneingeschränktes Bekenntnis zum Völkerrecht, einschließlich des internationalen Seerechts, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt; BETONT, dass die EU ihre kollektive Resilienz und Vorsorge gegenüber hybriden Bedrohungen im maritimen Bereich stärken muss, wie in der EU-Strategie für maritime Sicherheit dargelegt, unter anderem durch die Verbesserung des Lagebewusstseins, den Schutz kritischer Anlagen der maritimen Infrastruktur und Unterwasserinfrastruktur und die Gewährleistung der Fähigkeit, mit koordinierten zivilen und militärischen Fähigkeiten rasch zu reagieren;
14. BEKRÄFTIGT⁸ seine Entschlossenheit, die koordinierten Maßnahmen weiterzuführen und zu intensivieren, mit denen gegen die Schattenflotte sowie ihre Rolle bei der Umgehung von Sanktionen und ihre potenzielle Rolle als Plattform für hybride Maßnahmen vorgegangen werden soll; HEBT die erheblichen Risiken HERVOR, die die Schattenflotte für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, die kritische maritime Infrastruktur und die Meeresumwelt birgt;
15. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die gemeinsamen Anstrengungen in koordinierter Weise und mit Unterstützung der Hohen Vertreterin und der Kommission weiterzuentwickeln und zu verstärken, um hybriden Bedrohungen und Sicherheitsrisiken im Luftraum, einschließlich Verletzungen des Fluginformationsgebiets (FIR) und des nationalen Luftraums der Mitgliedstaaten sowie Störungen des Flughafenbetriebs, durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme und anderer luftgestützter Geräte, funktechnische Störungen, einschließlich der absichtlichen Störung (Jamming) und Fälschung von GPS-Signalen (Spoofing) von globalen Satellitennavigationssystemen (GNSS), Cyberangriffe und drohnengestützte Spionage, zu begegnen;
16. STELLT FEST, dass die betroffenen Mitgliedstaaten in den einschlägigen internationalen Foren, einschließlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), Bedenken im Zusammenhang mit Störungen des Luftraums und der Navigation,

⁸ Erklärung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur umfassenden Nutzung des internationalen Seerechtsrahmens in Bezug auf Bedrohungen durch die „Schattenflotte“ und den Schutz kritischer Unterseeinfrastrukturen (Dok. ST 16829/25).

einschließlich Verletzungen der Fluginformationsgebiete der Mitgliedstaaten, geäußert haben, und ERMUTIGT sie, dies auch in Zukunft zu tun;

17. ERKENNT AN, wie wichtig weitere EU-Übungen im Zusammenhang mit hybriden Bedrohungen für die Verbesserung der Vorsorge der Mitgliedstaaten und der Reaktionsfähigkeit der Union im Einklang mit dem politischen Übungsrahmen der EU sind; BEKRÄFTIGT im Einklang mit dem Strategischen Kompass, dass weiterhin in unsere gegenseitige Unterstützung nach Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union sowie in die gegenseitige Solidarität nach Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union investiert werden muss, insbesondere durch häufige Übungen;
18. BEGRÜßT die Einrichtung, Operationalisierung und erfolgreiche Entsendung der EU-Teams für die rasche Reaktion auf hybride Bedrohungen und ERKENNT deren Mehrwert bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten, Partner und GSVP-Missionen und -Operationen auf deren Ersuchen bei der Abwehr hybrider Bedrohungen AN;
19. ERSUCHT die Hohe Vertreterin und die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und auf Einzelfallbasis weitere akteurspezifische strategische Ansätze auf der Grundlage erkenntnisgestützter Bewertungen des SIAC und im Einklang mit dem EU-Instrumentarium gegen hybride Bedrohungen vorzulegen;
20. BEKRÄFTIGT die Entschlossenheit der Union, die Kosten hybrider Aktivitäten für die Verantwortlichen, einschließlich derjenigen, die als Stellvertreter im Auftrag staatlicher Akteure handeln, stetig zu erhöhen, indem die bestehenden und speziellen Instrumente, einschließlich der Rahmen der EU für restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die destabilisierenden Aktivitäten Russlands und gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen, in vollem Umfang genutzt werden;⁹
21. ERSUCHT den EAD und die Kommissionsdienststellen, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten in den einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates potenzielle Lücken und Optionen zur weiteren Stärkung der restriktiven Maßnahmen der EU als Reaktion auf hybride Bedrohungen zu identifizieren und zu erörtern, einschließlich der möglichen Schaffung eines horizontalen Rahmens für restriktive Maßnahmen der EU;
22. ERSUCHT die Kommission, mit den Mitgliedstaaten die Verbesserung der Untersuchung über hybride Bedrohungen zu erörtern, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Ergebnisse bei der Ausarbeitung künftiger die Gesetzgebung betreffende und nicht die

⁹ Restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen (ABl. L 129I vom 17.5.2019, S. 1; ABl. L 129I vom 17.5.2019, S. 13); Restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (ABl. L 2642 vom 9.10.2024, S. 1, ABl. L 2643 vom 9.10.2024, S. 1).

Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten, Vorschläge und Strategien der Union zur Bekämpfung der Anfälligkeit für hybride Bedrohungen berücksichtigt werden;

23. UNTERSTREICHT die zunehmende und potenzielle künftige böswillige Nutzung kritischer und neu entstehender Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, Quantentechnologien und Distributed-Ledger-Technologien, für hybride Kampagnen; ERKENNT AN, dass diese Technologien auch Möglichkeiten für die Abwehr und Minderung hybrider Bedrohungen, einschließlich der Früherkennung und Analyse, bieten;
24. VERURTEILT die Nutzung von Online-Plattformen für hybride Aktivitäten durch böswillige Akteure, einschließlich ausländischer Kampagnen zur Informationsmanipulation und Einflussnahme sowie der Planung, Koordinierung und Durchführung hybrider Angriffe und des Anwerbens dafür; ERSUCHT die Kommission und die Hohe Vertreterin, die einschlägigen Instrumente der Union gegebenenfalls in vollem Umfang zu nutzen, einschließlich durch die vollständige Durchführung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste, um diese Aktivitäten zu bekämpfen, und dem Rat einschlägige Entwicklungen mitzuteilen; FORDERT Online-Plattformen in Zusammenhang AUF, die Zusammenarbeit mit der EU und den Mitgliedstaaten zu verbessern sowie ehrgeizige und robuste Maßnahmen zur Abwehr solcher Aktivitäten umzusetzen;
25. BEGRÜßT die Arbeit des EAD bei der Überwachung und Aufdeckung von sowie Reaktion auf Kampagnen ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung und bei der diesbezüglichen Koordinierung mit internationalen Partnern; UNTERSTREICHT die Bedeutung des Schnellwarnsystems und die Notwendigkeit, es weiter zu stärken und seine Wirkung zu erhöhen, unter anderem durch eine enge Zusammenarbeit mit HWP ERCHT;
26. BEGRÜßT die Vorlage der Gemeinsamen Mitteilung „Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien“¹⁰; NIMMT KENNTNIS von der Einrichtung des Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz und UNTERSTREICHT seine Entschlossenheit, mit der Kommission und dem EAD zusammenzuarbeiten, um die demokratische Resilienz der Union zu stärken;
27. ERSUCHT die Hohe Vertreterin und die Kommission, dem Rat Optionen zur Prüfung in Bezug auf den angekündigten Konzeptentwurf zur Bekämpfung ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung und die Verbesserung der Fähigkeiten des EAD zur Bekämpfung ausländischer Kampagnen zur Informationsmanipulation und Einflussnahme gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten angesichts der sich rasch verändernden Bedrohungslage und des erweiterten Spektrums von Bedrohungsakteuren, die sich gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten richten, vorzulegen, die zur Vermeidung von Doppelarbeit auf einer Bestandsaufnahme der bestehenden Bemühungen der EU beruhen; ERINNERT DARAN, dass der in den Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Juni 2022¹¹ dargelegte

¹⁰ Dok. JOIN(2025) 791 final.

¹¹ Dok. ST 10016/22.

Rahmen für eine koordinierte Reaktion auf hybride Kampagnen auch für den Umgang mit ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung genutzt werden sollte;

28. ERSUCHT die Hohe Vertreterin und die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterhin proaktive und maßgeschneiderte strategische Kommunikationskampagnen zu entwickeln und durchzuführen, die von den EU-Organen und den Mitgliedstaaten koordiniert umgesetzt werden können, um ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme, die sich gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten richtet, aufzuzeigen und zu bekämpfen und die demokratischen Werte der EU in Drittländern, insbesondere Bewerberländern und möglichen Bewerberländern, und im Informationsraum hybrider Akteure zu fördern und zu verteidigen;
29. BEGRÜßT, dass alle GSVP-Missionen und -Operationen mit Instrumenten zur Überwachung ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme ausgestattet wurden, und BETONT, dass sie weiterhin regelmäßig Schulungen zur Aufdeckung sowie operative und analytische Unterstützung erhalten sollten, um ihre Resilienz zu stärken und Bedrohungen durch ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme vor Ort wirksamer zu bekämpfen¹²; ERKENNT AN, dass das EU-Koordinierungszentrum für die Cyberabwehr (EUCDCC) eine wichtige Initiative zur Unterstützung von GSVP-Missionen und -Operationen im Bereich Cyberraumlageerfassung ist;
30. UNTERSTREICHT die Rolle der Mitgliedstaaten und der einschlägigen EU-Organen bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten für hybride Bedrohungen, um die gesellschaftliche Vorsorge und Resilienz zu verbessern;
31. BEKRÄFTIGT, dass die Zusammenarbeit und die Synergien mit dem Privatsektor, Hochschulen und der Zivilgesellschaft weiter gestärkt werden müssen, um die Resilienz, Abschreckung, Erkennung, Analyse und Reaktion im Hinblick auf hybride Bedrohungen unter uneingeschränkter Achtung des geltenden Rechts und der nationalen Zuständigkeiten zu stärken;
32. BETONT, wie wichtig kontinuierliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen EU-Organen sind, um die Resilienz der Öffentlichkeit gegenüber ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme zu stärken, unter anderem durch Maßnahmen zur Förderung einer gut informierten Öffentlichkeit, die sich kritisch am öffentlichen Leben beteiligt, zur Verbesserung der Medienkompetenz und der digitalen Kompetenzen sowie zur Förderung von Initiativen zur Faktenprüfung, unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit einem weiterhin starken Schwerpunkt auf der Förderung der Meinungsfreiheit, unabhängiger Medien sowie des Schutzes und der Sicherheit von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern;

¹² Im Einklang mit dem Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung.

33. BEKRÄFTIGT, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und Organisationen ist, um das Lagebewusstsein zu verbessern und hybride Bedrohungen zu verhindern, davon abzuschrecken und besser darauf zu reagieren, unter anderem durch eine koordinierte Kommunikation, diplomatische Maßnahmen und die Verhängung restriktiver Maßnahmen; IST SICH BEWUSST, wie wichtig es ist, die Unterstützung für Partner, die von hybriden Bedrohungen betroffen sind, insbesondere Bewerberländer und mögliche Bewerberländer, fortzusetzen und zu verstärken; ERKENNT AN, wie wichtig es ist, die bilateralen sektoralen Dialoge und Konsultationen mit gleichgesinnten Partnern zu einschlägigen Themen im Zusammenhang mit hybriden Bedrohungen, insbesondere im Rahmen der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften, zu vertiefen und gleichzeitig die Mitgliedstaaten gebührend in die Vorbereitung dieser Dialoge einzubeziehen und über deren Ergebnisse zu informieren;
34. BETONT, wie wichtig es ist, Kohärenz zu gewährleisten und die für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO bei der Abwehr hybrider Bedrohungen weiter zu stärken, wobei daran erinnert wird, dass die NATO für ihre Mitglieder nach wie vor das Fundament der kollektiven Verteidigung bildet; BEKRÄFTIGT in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Rahmens für parallele und koordinierte Übungen (PACE) zwischen der EU und der NATO. Die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO wird im Rahmen der drei Gemeinsamen Erklärungen¹³ unter uneingeschränkter Achtung der vereinbarten Leitprinzipien der Gegenseitigkeit, Transparenz, Inklusivität und der Beschlussfassungsautonomie beider Organisationen und ihrer Verfahren vorangebracht;
35. BEGRÜßT den Beitrag der GSVP-Missionen, -Initiativen und -Operationen zur Verbesserung der Resilienz der Länder, in denen sie durchgeführt werden, und ihrer Reaktion auf hybride Bedrohungen, einschließlich ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme; BEGRÜßT die Arbeit der Partnerschaftsmission der Europäischen Union (EUPM) in Moldau zur Stärkung der Resilienz Moldaus gegen hybride Bedrohungen und ERSUCHT die Hohe Vertreterin, Lehren aus den Erfahrungen der EUPM Moldau zu ziehen und zu prüfen, wie diese in anderen GSVP-Einsatzgebieten und gegebenenfalls mit Unterstützung anderer Partner umgesetzt werden können; FORDERT eine weitere Zusammenarbeit und den Austausch der gewonnenen Erkenntnisse mit gleichgesinnten Partnern, einschließlich Moldau und der Ukraine;
36. ERWARTET, dass die Bewerberländer und möglichen Bewerberländer eine vollständige Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU, einschließlich der restriktiven Maßnahmen, vornehmen, was ein zentraler Aspekt des EU-Integrationsprozesses ist;
37. BETONT, wie wichtig es ist, sich bei den restriktiven Maßnahmen auch künftig mit den G7-Partnern und anderen gleichgesinnten Partnern abzustimmen und die Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken weiter zu verstärken;

¹³ Gemeinsame Erklärungen der EU und der NATO vom 10. Januar 2023, 10. Juli 2018 und 8. Juli 2016.

38. ERSUCHT die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU mit Unterstützung der Mitgliedstaaten sowie die EU-Delegationen und GSVP-Missionen, -Initiativen und -Operationen, ihre Vorsorge und Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen zu verbessern, indem sie die Schulungen und den Kapazitätsaufbau verstärken und regelmäßig anpassen und die Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Personal, rasche und als Verschlussache eingestufte Kommunikation, Informationssysteme und Spionageabwehr im Einklang mit den bestehenden Sicherheits- und Resilienzrahmen der EU und den jeweiligen Mandaten weiter verbessern;
39. WÜRDIGT die Bemühungen des Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS), des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und des Europäischen Zentrums zur Bewältigung hybrider Bedrohungen bei der Bereitstellung von Schulungen im Zusammenhang mit hybriden Bedrohungen und dem Austausch von Wissen und bewährten Verfahren;
40. BETONT, wie wichtig es ist, die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen regelmäßig zu überprüfen.

